SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1, 1. ÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET „FLOTTMOOR"

FÜR DEN BEREICH NÖRDLICH UND WESTLICH DES FLOTTMOORRINGES X2

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763).

TEIL A: PLANZEICHNUNG

M 1:1000 (0 10 20 30 40 50 100 mtr)

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), bei baugestalterischen Festsetzungen zusätzlich § 111 Abs. 1 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1975 (GVOBl. Schl.-H. S. 141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 260), i.V. m. § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 11. November 81 (GVOBl. Schl.-H. S. 249) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 20. APRIL 1982 ** folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1, 1. Änderung für das Gebiet Flottmoor,* bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

** für den Bereich nördlich und westlich des Flottmoorringes X2
Ø und vom 20.12.1983

* MIT GENEHMIGUNG DES LANDRATES DES KREISES SEGEBERG X3

TEIL B: TEXT

1. IM BEREICH DER VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN FLÄCHEN (SICHTDREIECKE) DÜRFEN GÄRTNERISCHE ANLAGEN MAX. 70 CM HOCH SEIN, GEMESSEN VON FAHRBAHNOBERKANTE (§ 9 ABS. 1 NR. 10 BBauG)
2. DIE SATTELDÄCHER SIND MIT DACHPFANNEN ZU DECKEN (§ 9 ABS. 4 BBauG)
3. AUSSENWÄNDE SIND MIT VERBLENDMAUERWERK IN ROTEN ZIEGELN AUSZUFÜHREN (§ 9 ABS. 4 BBauG) VON DEN ABSÄTZEN 2 UND 3 X1
4. AUSNAHMEN NACH § 31 ABS. 1 BBauG KÖNNEN DURCH DIE UNTERE BAUAUFSICHT ZUGELASSEN WERDEN, WENN DADURCH DIE GESTALTERISCHE VIELFALT GEFÖRDERT WIRD.
5. DER GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IM SINNE DES § 19 ABS. 3 BauNVO SIND FLÄCHENANTEILE AN AUSSERHALB DES GRUNDSTÜCKES FESTGESETZTEN GEMEINSCHAFTSANLAGEN IM SINNE DES § 9 ABS. 1 NR. 22 BBauG HINZUZURECHNEN. (§ 21a ABS. 2 BauNVO)
6. DIE ZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHE IST UM DIE FLÄCHE NOTWENDIGER GARAGEN, DIE UNTER DER GELÄNDEOBERFLÄCHE HERGESTELLT WERDEN, ZU ERHÖHEN. (§ 21a ABS. 5 BauNVO)

STRASSENPROFILE

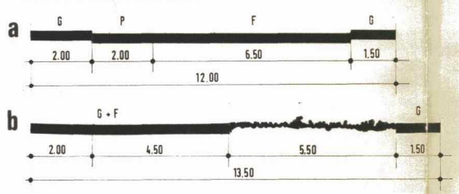

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE	
I. FESTSETZUNGEN			
	GRENZE DER RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9/7	BBauG
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9/1/1	BBauG
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 4	BauNVO
MI	MISCHGEBIET	§ 6	"
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9/1/1	BBauG
z.B. I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§§ 16+17	BauNVO
z.B. 0.2	GRUNDFLÄCHENZAHL	§§ 16+17	BauNVO
z.B. (0.25)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§§ 16+17	BauNVO
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB DES BAUGEBIETES	§ 16/5	BauNVO
	BAUWEISE	§ 9/1/2	BBauG
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE	§ 22/3	BauNVO
	ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 9/1/2	BBauG
	BAUGRENZE	§ 23/3	BauNVO
	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9/1/11	BBauG
P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	§ 9/1/11	"
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§ 9/1/11	"
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNGEN SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9/1/11	"
	STRASSENBEGLEITGRÜN	§ 9/1/11	"
	FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN	§ 9/1/22	"
GGa	GEMEINSCHAFTSGARAGEN		
GST	GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE		
GTGa	GEMEINSCHAFTSTIEFGARAGE		
T	TRAFOSTATION	§ 9/1/12	"
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN SIEHE ERLÄUTERUNG	§ 9/1/21	BBauG
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN	§ 9/1/15	BBauG
	KINDERSPIELPLATZ	§ 9/1/15	"
	PARKANLAGE	§ 9/1/15	"
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (SICHTDREIECKE)	§ 9/1/24	BBauG
		§ 9/1/25b	BBauG
	BÄUME UND BÜSCHE ZU PFLANZEN	§ 9/1/25a	BBauG
	ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN	§ 9/4	
SD	SATTELDACH	§ 9/4	"
FD	FLACHDACH	§ 9/4	"
II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER			
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN		
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN		
	KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN		
31/4	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN		
	IN AUSSICHT GENOMMENER ZUSCHNITT DER GRUNDSTÜCKE		
	FAHRBAHN		
	GEHWEG		
	RAMPEN		
	MÖGLICHE BAUKÖRPER		
	SICHTDREIECK		
3	BEZEICHNUNG VON TEILGEBIETEN		

X 1 bis X 3 = Änderungen gemäß Genehmigung vom 25.06.1982 und Beschluß der Stadtvertretung vom 20.12.1983.

Kaltenkirchen, den 10.01.1984

STADT KALTENKIRCHEN 5 KREIS SEGEBERG

Bürgermeister

X 6 = Änderung gemäß Genehmigung vom 25.06.1982 und Beschluß der Stadtvertretung vom 20.12.1983.

Kaltenkirchen, den 03.04.1984

STADT KALTENKIRCHEN 5 KREIS SEGEBERG

Bürgermeister

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 04.09.1979. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln am 8.10.79 durch Abdruck in der Segeberger Zeitung im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 20.09.1979 erfolgt.

KALTENKIRCHEN, DEN 26.04.1982 - BÜRGERMEISTER -

PLANVERFASSER:
DIPLOM-INGENIEURE DIEDRICHSEN · DR. HOGE · TENNERT · KIEL
ARCHITEKTEN BDA UND STADTPLANER SRL
8.4.1982

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 2 ABS. 2 BBauG 1979/1979 ist am 11.10.1979 durchgeführt worden. ~~AUF BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM ... IST NACH § 2 ABS. 4 IN 2 BBauG VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGESEHEN WORDEN~~

KALTENKIRCHEN, DEN 26.04.1982 - BÜRGERMEISTER -

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 28.11.1980 GEMÄß § 2 ABS. 2 BBauG EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

KALTENKIRCHEN, DEN 26.04.1982 - BÜRGERMEISTER -

DIE STADTVERTRETUNG HAT AM 25.08.1981 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

KALTENKIRCHEN, DEN 26.04.1982 - BÜRGERMEISTER -

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 05.10. BIS ZUM 05.11. WÄHREND FOLGENDER ZEITEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 23.09.1981 IN der Segeberger Zeitung ~~DER LÜBECKER NACHRICHTEN~~ ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

KALTENKIRCHEN, DEN 26.04.1982 - BÜRGERMEISTER -

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 19.4.82 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

KATASTERAMT BAD SEGEBERG

BAD SEGEBERG, DEN 21.4.82 i.V. - LEITER DES KATASTERAMTES -

DIE STADTVERTRETUNG HAT ÜBER DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE ÜBER DIE STELLUNGNAHMEN AM 20.04.1982 ENTSCHIEDEN. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

KALTENKIRCHEN, DEN 26.04.1982 - BÜRGERMEISTER -

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 20.04.1982 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 20.04.1982 GEBILLIGT.

KALTENKIRCHEN, DEN 26.04.1982 - BÜRGERMEISTER -

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATS DES KREISES SEGEBERG VOM 25.06.1982 AZ IV 2161.21/Schr MIT AUFLAGEN UND HINWEISEN - ERTEILT.

KALTENKIRCHEN, DEN 10. Jan. 1984 - BÜRGERMEISTER -

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 20.12.1983 ERFÜLLT. DIE HINWEISE SIND BEACHTET. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATS DES KREISES SEGEBERG VOM 13.06.1984 AZ.: IV 2/61.21/2 ... BESTÄTIGT.

KALTENKIRCHEN, DEN 01. Aug. 1984 - BÜRGERMEISTER -

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

KALTENKIRCHEN, DEN ~~01. Aug.~~ 12. Juli 1984 - BÜRGERMEISTER -

---

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN, SIND AM 12.07.84 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN (§ 155a ABS. 4 BBauG) SOWIE AUF DIE FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44c BBauG) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST AM 13.07.1984 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

KALTENKIRCHEN, DEN 01. Aug. 1984 - BÜRGERMEISTER -

2. Ausfertigung